

**Inhalt:**

	<u>Seite</u>
Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 des Dienstleistungsbetriebes der Stadt Xanten	2 – 5
	6 – 8
Öffentliche Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 12, 7. Änderung – rückwärtige Wohnbebauung für den unteren Bereich der Viktorstraße zwischen Norbertstraße und Holzweg	
Öffentliche Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 19, 5. Änderung – Mittelstraße – Ehemalige Feuerwehr	9 – 11
Öffentliche Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 40, 1. Änderung – Wohnbebauung an der Heinrich-Lensing-Straße zwischen Am Hasenacker und Am Waymannshof	12 – 14
Öffentliche Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 189 M – Steingensstraße	15 – 17

**Impressum:**

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,60 € in Briefmarken für Versandkosten,

Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse [www.xanten.de](http://www.xanten.de) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmtter: Dorftreff Obermörmtter (ehem. Pfarrheim/Jugendheim), Kirchend 136 (Box am Eingang); Vynen: Friseursalon haarscharf, Hauptstraße 6; Wardt: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten GmbH, Am Meerend 2

**Bekanntmachung**

des Jahresabschlusses 2023  
des Dienstleistungsbetriebs Stadt Xanten  
Eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Xanten

Der Jahresabschluss des Dienstleistungsbetriebs Stadt Xanten (eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Xanten) für das Wirtschaftsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht:

**1. Feststellung des Jahresabschlusses 2023**

Der Rat der Stadt Xanten hat in der Ratssitzung am 10.10.2024 den Jahresabschluss des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten für das Geschäftsjahr 2023 beraten und folgende Beschlüsse gefasst:

**Jahresabschluss für das Jahr 2023 für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Xanten „Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten“ gemäß § 21 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW):**

Der Rat der Stadt Xanten erörtert die geprüften Abschlussunterlagen 2023. Die für die Beratung notwendigen Unterlagen standen zur Verfügung. Die Fragen der Ratsmitglieder wurden beantwortet. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und der Anstaltssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes.

Der Rat beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses des Dienstleistungsbetriebs Stadt Xanten für das Wirtschaftsjahr 2023 mit folgenden Werten:

- Bilanzsumme: 39.953.209,77 Euro
- Jahresüberschuss: 17.227,18 Euro

Der Rat beschließt, den Jahresüberschuss in Höhe von 17.227,18 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

**2. Entlastung des Betriebsleiters des Dienstleistungsbetriebs Stadt Xanten – DBX –für das Wirtschaftsjahr 2023 gemäß § 21 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW):**

Der Rat beschließt die Entlastung zu erteilen für:

- Herrn Michael Lehmann, der im Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 als Betriebsleiter des Dienstleistungsbetriebs Stadt Xanten fungierte,
- Frau Astrid Fischer, die im Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 als stellvertretender Betriebsleiter des Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten fungierte.

### **3. Abschließender Vermerk des Abschlussprüfers**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH aus Essen, vertreten durch den Wirtschaftsprüfer Herrn Peter Bonk, hat am 04.09.2024 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

#### Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss des Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten, Xanten, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften, und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

#### Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 103 Abs. 2 i. V. m. 102 Absatz 8 GO NRW in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

#### Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts

##### *Rechtsstreitigkeiten*

Wir machen auf die Ausführungen im Abschnitt 8. Nachtragsbericht des Anhangs aufmerksam, in welchem die Hintergründe für die Nichtbildung einer Rückstellung im Zusammenhang mit einem Klageverfahren beschrieben werden. Die Gesellschaft verweist darauf, dass sie die Anwalts- und Prozesskosten in Zusammenhang mit der Herstellung der Kanäle und der Straßen als Herstellungskosten bilanziert, so dass sich unabhängig vom Ausgang des Verfahrens keine Ergebnisauswirkungen für die Gesellschaft ergeben werden.

Unser Prüfungsurteil ist bezüglich dieses Sachverhaltes nicht modifiziert.

#### Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern den nicht tatsächlichen oder rechtlichen Gegebenheiten entgegenstehen.

#### Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz und Ertragslage des Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

#### **4. Offenlage**

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023 liegt in der Zeit vom 30.10.2024 bis 31.12.2024 im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 209/N während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Xanten, 22.10.2024

gez.:

Thomas Görtz  
Bürgermeister

**Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 12, 7. Änderung – rückwärtige Wohnbebauung für den unteren Bereich der Viktorstraße zwischen Norbertstraße und Holzweg – vom 24.10.2024**

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 10.10.2024 aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I S. 394) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) den Bebauungsplan Nr. 12, 7. Änderung – rückwärtige Wohnbebauung für den unteren Bereich der Viktorstraße zwischen Norbertstraße und Holzweg – als Satzung beschlossen.

Der Aufstellungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12, 7. Änderung wird im Einzelnen wie folgt begrenzt:

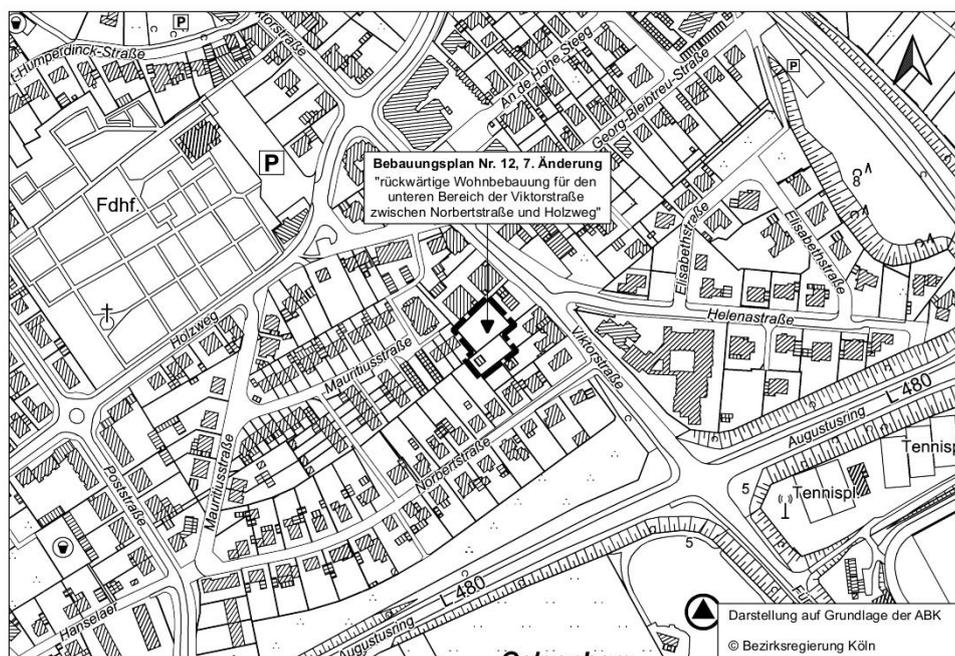
Im Nordwesten durch das Flurstück 2019, Flur 7, Gemarkung Xanten (Viktorstraße Hausnummer 21),

Im Nordosten durch die Flurstücke 2073 und 233 (teilw.), beide Flur 7, beide Gemarkung Xanten (Viktorstraße Hausnummern 23 und 25),

Im Südosten durch die Flurstücke 1868 und 1869, beide Flur 7, beide Gemarkung Xanten (Viktorstraße Hausnummer 27 und Norbertstraße Hausnummer 2a),

Im Südwesten durch die Flurstücke 1155 und 1325, beide Flur 7, beide Gemarkung Xanten (Mauritiusstraße Hausnummer 35 und Norbertstraße Hausnummer 2b).

Das Plangebiet umfasst die eingeschlossenen Flurstücke 233 (teilw.) und 2072, beide Flur 7, beide Gemarkung Xanten und hat eine Größe von ca. 0,12 ha. Die Lage im Stadtgebiet ist dem folgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



**Bekanntmachungsanordnung:**

Der Bebauungsplan Nr. 12, 7. Änderung – rückwärtige Wohnbebauung für den unteren Bereich der Viktorstraße zwischen Norbertstraße und Holzweg – wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB Satz 1 öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 12, 7. Änderung – rückwärtige Wohnbebauung für den unteren Bereich der Viktorstraße zwischen Norbertstraße und Holzweg – tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 12, 7. Änderung – rückwärtige Wohnbebauung für den unteren Bereich der Viktorstraße zwischen Norbertstraße und Holzweg wird mit der Begründung ab Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Denkmalpflege, Sachgebiet Stadtplanung, während der Öffnungszeiten der Verwaltung

<b>Montag und Donnerstag</b> von	<b>9.00 bis 12.00 Uhr</b>
und	<b>14.00 bis 16.00 Uhr</b>
<b>Freitag</b> von	<b>9.00 bis 12.00 Uhr</b>

und zusätzlich nach Terminvereinbarung an jedem behördlichen Arbeitstag bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist mit der Begründung ergänzend in das Internet unter

[www.xanten.de/bebauungsplaene](http://www.xanten.de/bebauungsplaene)

eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes unter

[www.bauleitplanung.nrw.de/](http://www.bauleitplanung.nrw.de/)

zugänglich gemacht.

Hinweise gemäß BauGB:

1) Es wird darauf hingewiesen, dass

- gem. § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind,
- gem. § 44 Absatz 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführt werden kann, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird und dass
- gem. § 44 Absatz 4 BauGB ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2) Es wird darauf hingewiesen, dass

- Verletzungen von Vorschriften gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn
  1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Xanten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind und dass
- § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB entsprechend gilt, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweise gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW:

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 24.10.2024

gez.:

In Vertretung  
Niklas Franke  
Technischer Dezernent

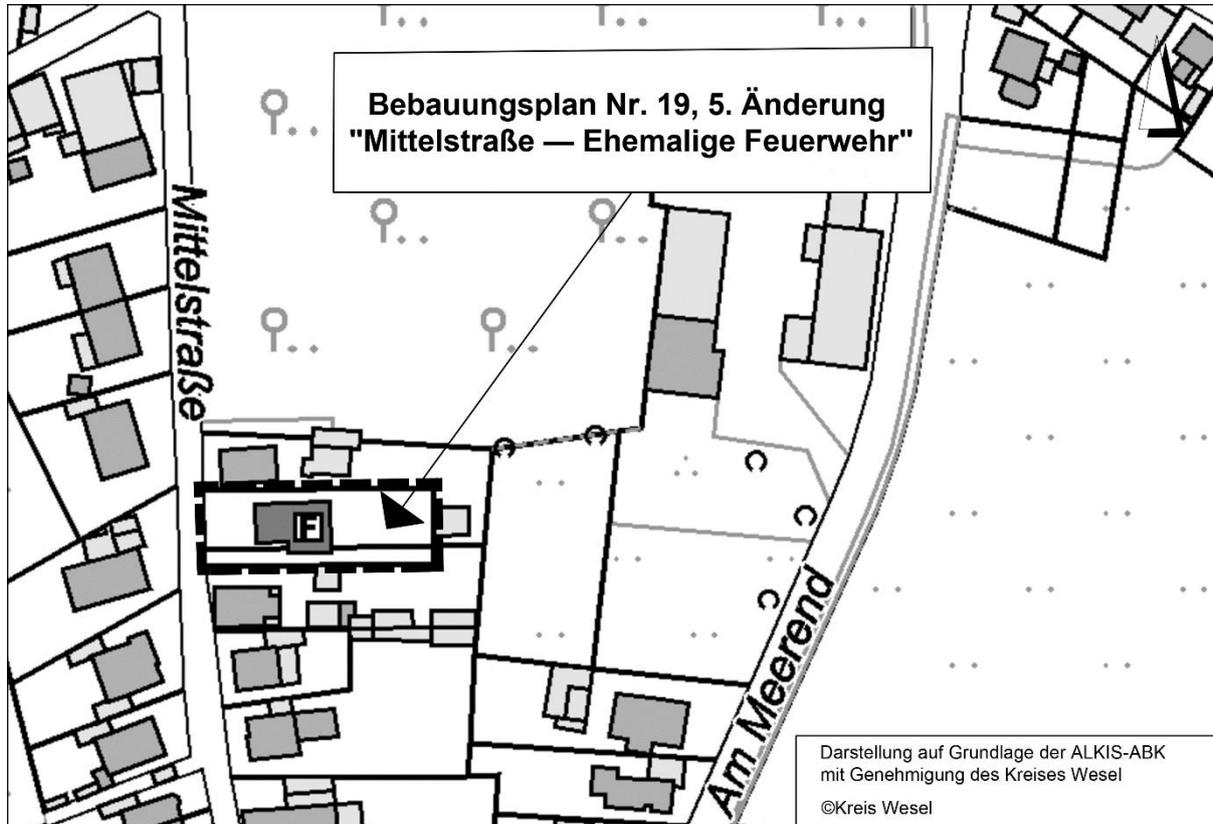
**Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 19, 5. Änderung – Mittelstraße – Ehemalige Feuerwehr – vom 24.10.2024**

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 10.10.2024 aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I S. 394) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) den Bebauungsplan Nr. 19, 5. Änderung – Mittelstraße – Ehemalige Feuerwehr – als Satzung beschlossen.

Der Aufstellungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 19, 5. Änderung wird im Einzelnen wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch das Flurstück 103, Flur 11, Gemarkung Wardt,
- Im Osten durch die Flurstücke 92 und 103, alle Flur 11, alle Gemarkung Wardt,
- Im Süden durch das Flurstück 92, Flur 11, Gemarkung Wardt,
- Im Westen durch die Mittelstraße.

Das Plangebiet umfasst die eingeschlossenen Flurstücke 93 und 102, beide Flur 11, beide Gemarkung Wardt und hat eine Größe von ca. 921 m<sup>2</sup>. Die Lage im Stadtgebiet ist dem folgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



**Bekanntmachungsanordnung:**

Der Bebauungsplan Nr. 19, 5. Änderung – Mittelstraße – Ehemalige Feuerwehr – wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB Satz 1 öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 19, 5. Änderung – Mittelstraße – Ehemalige Feuerwehr – tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 19, 5. Änderung – Mittelstraße – Ehemalige Feuerwehr wird mit der Begründung ab Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Denkmalpflege, Sachgebiet Stadtplanung, während der Öffnungszeiten der Verwaltung

<b>Montag und Donnerstag</b> von	<b>9.00 bis 12.00 Uhr</b>
und	<b>14.00 bis 16.00 Uhr</b>
<b>Freitag</b> von	<b>9.00 bis 12.00 Uhr</b>

und zusätzlich nach Terminvereinbarung an jedem behördlichen Arbeitstag bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist mit der Begründung ergänzend in das Internet unter

[www.xanten.de/bebauungsplaene](http://www.xanten.de/bebauungsplaene)

eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes unter

[www.bauleitplanung.nrw.de/](http://www.bauleitplanung.nrw.de/)

zugänglich gemacht.

Hinweise gemäß BauGB:

1) Es wird darauf hingewiesen, dass

- gem. § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind,
- gem. § 44 Absatz 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführt werden kann, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird und dass
- gem. § 44 Absatz 4 BauGB ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2) Es wird darauf hingewiesen, dass

- Verletzungen von Vorschriften gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn
  4. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  6. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Xanten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind und dass
- § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB entsprechend gilt, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweise gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW:

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn, dass

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 24.10.2024

gez.:

In Vertretung  
Niklas Franke  
Technischer Dezernent

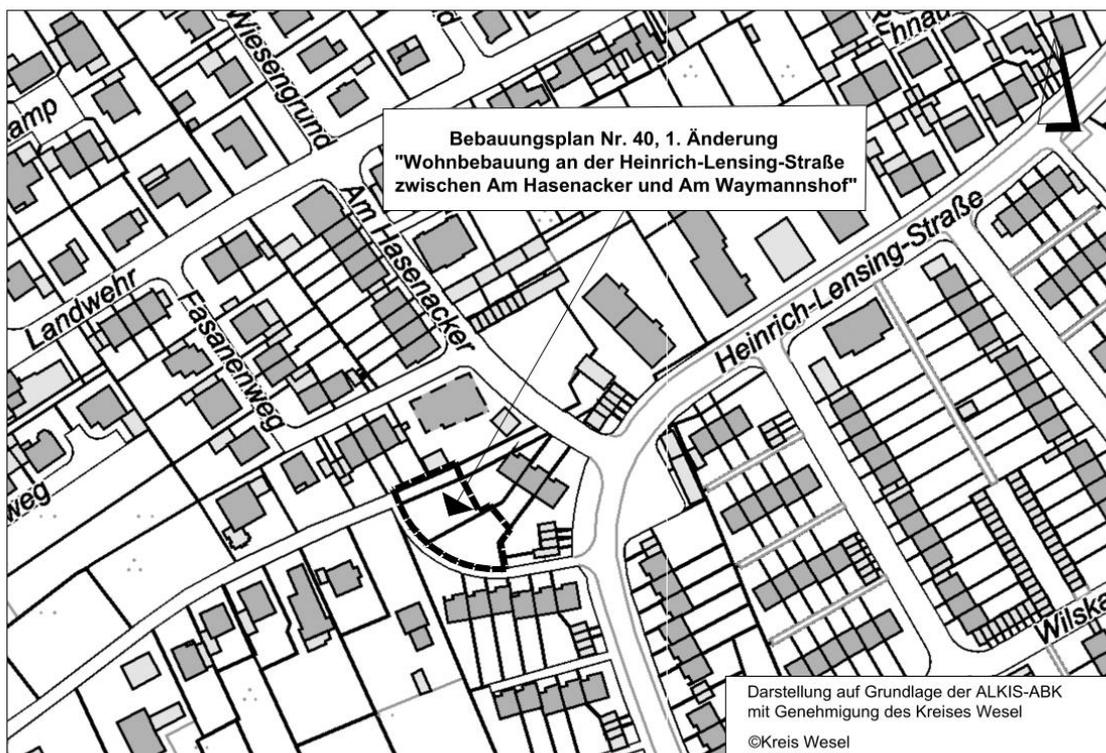
**Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 40, 1. Änderung – Wohnbebauung an der Heinrich-Lensing-Straße zwischen Am Hasenacker und Am Waymannshof – vom 24.10.2024**

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 10.10.2024 aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I S. 394) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) den Bebauungsplan Nr. 40, 1. Änderung – Wohnbebauung an der Heinrich-Lensing-Straße zwischen Am Hasenacker und Am Waymannshof – als Satzung beschlossen.

Der Aufstellungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 40, 1. Änderung wird im Einzelnen wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch das Flurstücke 1081, 1082, 1244, Flur 10, Gemarkung Xanten,
- Im Osten durch die Flurstücke 1826, 1827, 1828, 697, 783 und 329, alle Flur 10, alle Gemarkung Xanten,
- Im Süden durch das Flurstück 323, Flur 10, Gemarkung Xanten,
- Im Westen durch das Flurstück 323, Flur 10, Gemarkung Xanten.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 1829, 1830, 1831, 1832, 1833, 1834, 1835, alle Flur 10, alle Gemarkung Xanten und hat eine Größe von ca. 837 m<sup>2</sup>. Die Lage im Stadtgebiet ist dem folgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



**Bekanntmachungsanordnung:**

Der Bebauungsplan Nr. 40, 1. Änderung – Wohnbebauung an der Heinrich-Lensing-Straße zwischen Am Hasenacker und Am Waymannshof – wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB Satz 1 öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 40, 1. Änderung – Wohnbebauung an der Heinrich-Lensing-Straße zwischen Am Hasenacker und Am Waymannshof – tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 40, 1. Änderung – Wohnbebauung an der Heinrich-Lensing-Straße zwischen Am Hasenacker und Am Waymannshof wird mit der Begründung ab Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Denkmalpflege, Sachgebiet Stadtplanung, während der Öffnungszeiten der Verwaltung

<b>Montag und Donnerstag</b> von	<b>9.00 bis 12.00 Uhr</b>
und	<b>14.00 bis 16.00 Uhr</b>
<b>Freitag</b> von	<b>9.00 bis 12.00 Uhr</b>

und zusätzlich nach Terminvereinbarung an jedem behördlichen Arbeitstag bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist mit der Begründung ergänzend in das Internet unter

[www.xanten.de/bebauungsplaene](http://www.xanten.de/bebauungsplaene)

eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes unter

[www.bauleitplanung.nrw.de/](http://www.bauleitplanung.nrw.de/)

zugänglich gemacht.

Hinweise gemäß BauGB:

1) Es wird darauf hingewiesen, dass

- gem. § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind,
- gem. § 44 Absatz 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführt werden kann, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird und dass
- gem. § 44 Absatz 4 BauGB ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2) Es wird darauf hingewiesen, dass

- Verletzungen von Vorschriften gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn
  7. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  8. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  9. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Xanten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind und dass
- § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB entsprechend gilt, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweise gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW:

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn, dass

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- j) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- k) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- l) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 24.10.2024

gez.:

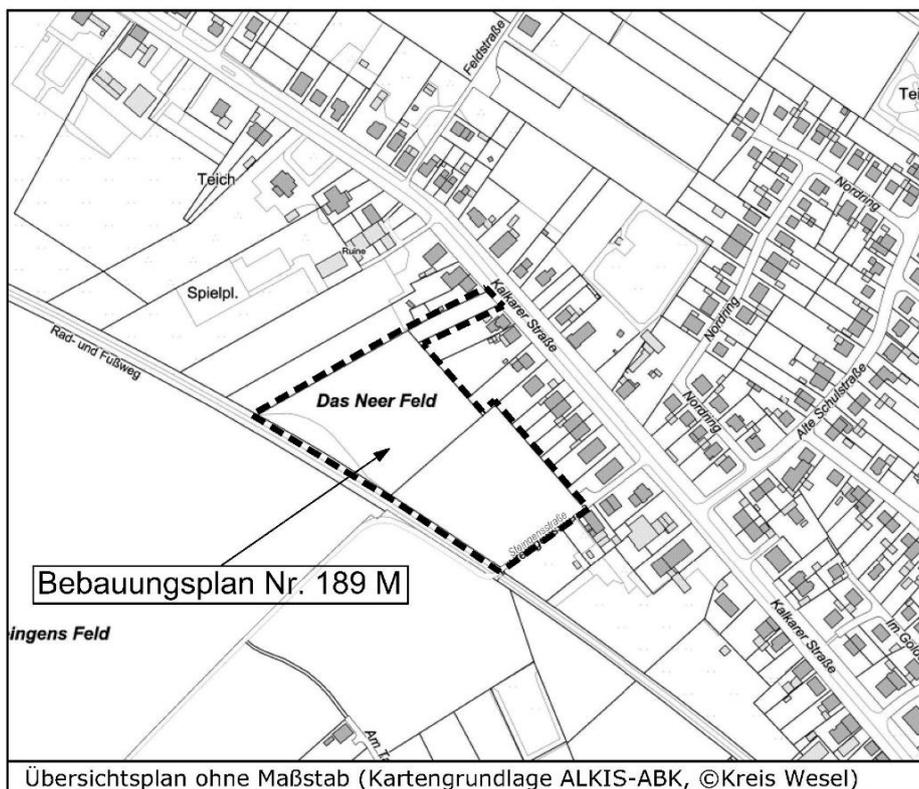
In Vertretung  
Niklas Franke  
Technischer Dezernent

**Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 189 M – Steingensstraße – vom 24.10.2024**

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 10.10.2024 aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I S. 394) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) den Bebauungsplan Nr. 189 M – Steingensstraße – als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet wird durch die Verkehrswege Kalkarer Straße und die Steingensstraße, durch die Grundstücke Kalkarer Straße Hausnummer 119 a bis Hausnummer 129 bzw. 131 sowie durch die Flurstücke 16 und 22 alle Flur 5, Gemarkung Marienbaum begrenzt.

Der Aufstellungsbereich umfasst die eingeschlossenen Flurstücke 17, 113 und 136, alle Flur 5, Gemarkung Marienbaum mit einer Fläche von insgesamt ca. 2,17 ha und ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.



**Bekanntmachungsanordnung:**

Der Bebauungsplan Nr. 189 M – Steingensstraße – wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB Satz 1 öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 189 M – Steingensstraße – tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 189 M – Steingensstraße wird mit der Begründung ab Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Denkmalpflege, Sachgebiet Stadtplanung, während der Öffnungszeiten der Verwaltung

<b>Montag und Donnerstag</b> von	<b>9.00 bis 12.00 Uhr</b>
und	<b>14.00 bis 16.00 Uhr</b>
<b>Freitag</b> von	<b>9.00 bis 12.00 Uhr</b>

und zusätzlich nach Terminvereinbarung an jedem behördlichen Arbeitstag bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist mit der Begründung ergänzend in das Internet unter

[www.xanten.de/bebauungsplaene](http://www.xanten.de/bebauungsplaene)

eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes unter

[www.bauleitplanung.nrw.de/](http://www.bauleitplanung.nrw.de/)

zugänglich gemacht.

Hinweise gemäß BauGB:

1) Es wird darauf hingewiesen, dass

- gem. § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind,
- gem. § 44 Absatz 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführt werden kann, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird und dass
- gem. § 44 Absatz 4 BauGB ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2) Es wird darauf hingewiesen, dass

- Verletzungen von Vorschriften gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn

10. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

11. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
12. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Xanten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind und dass

- § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB entsprechend gilt, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweise gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW:

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn, dass

- m) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- n) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- o) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- p) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 24.10.2024

gez.:  
In Vertretung  
Niklas Franke  
Technischer Dezernent